

Lösungsskizze Fall 14–16 (§§ 223 ff.)

Fall 14

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 212 I, 22, 23 I

Tötungsvorsatz (-)

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 4, 5 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlempfinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.¹

Hier: massive Verletzungshandlungen die zu Platzwunde und heftigen Schmerzen führte (+)

bb) Gesundheitsschädigung

Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustands. Krankhaft ist jeder Zustand, der nachteilig vom Normalzustand abweicht.²

Hier: Platzwunde erfordert Heilungsprozess; extreme Kopfschmerzen (+)

cc) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art der Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.³

(i) Anknüpfungspunkt Faustschlag

(-), die bare Faust stellt schon nach dem natürlichen Wortsinn kein „Werkzeug“ dar (ganz h.M.).⁴

¹ Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 210.

² Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 213.

³ SK/Wolters, 9. Aufl. 2017, § 224 Rn. 15.

⁴ Dazu etwa Rengier Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 14 Rn. 36

(ii) Anknüpfungspunkt Pissoir

(P) Umfasst der Werkzeugbegriff auch **unbewegliche** Gegenstände?

e.A.: Auch unbewegliche Gegenstände können Werkzeuge sein.⁵

Arg.: Unbewegliche Gegenstände können so gefährlich wie bewegliche sein.

Es macht keinen Unterschied, ob das Werkzeug zum Opfer geführt wird oder das Opfer zum Werkzeug.

Opferschutz

Rspr.: Nur bewegliche Gegenstände sind Werkzeuge.⁶

Arg.: Der allgemeine, natürliche Wortsinn des Begriffs Werkzeug umfasst nur bewegliche Gegenstände. Den Begriff weiter auszulegen, wäre ein Verstoß gegen das Analogieverbot (Art. 103 II GG).

Strafbarkeitslücke entsteht nicht, da in schweren Fällen § 224 I Nr. 5 StGB („lebensgefährdende Behandlung“) eingreift.

Hier überzeugt das Wortlautargument (a.A. selbstverständlich vertretbar).

(iii) Anknüpfungspunkt Stollen

Ob vom Täter getragene Schuhe gefährliche Werkzeuge sind, entscheidet sich je nach Fallumständen. Kriterien sind etwa die Art des Schuhs, die Art der Anwendung und die betroffenen Körperteile.⁷

Hier (+), in der konkreten Situation waren die gegen O gerichteten Stollen dazu geeignet, diesem erhebliche Verletzungen zuzufügen.

dd) Hinterlistiger Überfall (§ 224 I Nr. 3 StGB)

Überfall ist ein plötzlicher, unerwarteter Angriff, auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann (Überraschungsmoment). *Hinterlistig* ist ein Überfall, wenn der Täter in planmäßiger Verdeckung seiner wahren Absichten vorgeht, um dadurch dem Opfer die Abwehr zu erschweren (Täuschungsmoment).⁸

Das Merkmal des hinterlistigen Überfalls weist Ähnlichkeiten mit der Heimtücke i.S.d. § 211 II StGB auf, ist aber enger: Ein bloßes Ausnutzen des Überraschungsmoments genügt nicht.

⁵ Rengier Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 14 Rn. 39.

⁶ BGH NSTz 1988, 361, 362.

⁷ Rengier Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 14 Rn. 31.

⁸ Fischer StGB, 69. Aufl. 2022, § 224 Rn. 22.

Hier (-), A hatte O überfallen, dabei aber nur das Überraschungsmoment auf seiner Seite; der Einsatz einer List ist nicht ersichtlich.

Zur Erinnerung an die vergangene Stunde (Fall 13): Anders ist etwa der Fall zu beurteilen, in dem der Täter nicht nur das Überraschungsmoment ausnutzt, sondern dem Opfer auflauert.⁹

ee) gemeinschaftliche Begehung mit einem anderen Beteiligten (§ 224 I Nr. 4 StGB)

Anknüpfungspunkt: *Tatbeitrag des B*

(P) anderer „**Beteiligter**“: Muss der andere **Mittäter** sein oder genügt die **bloße Teilnahme**?

→ Inzidente Abgrenzung Mittäterschaft/Beihilfe erforderlich

Hier Beihilfe (§ 27 StGB), denn B hatte keine Tatherrschaft und hatte keinen gemeinsamen Tatplan mit A vereinbart. Das Unwissen des Haupttäters von der Beihilfehandlung ist unschädlich.

M1: Der andere muss gerade Mittäter i.S.v. § 25 II StGB sein.¹⁰

- **(+)** Nur wenn der andere Mittäter ist, ist die Begehungsweise für das Opfer besonders gefährlich.
- **(+)** Der Begriff „gemeinschaftlich“ in § 224 I Nr. 4 StGB weist auf Mittäterschaft hin (vgl. Legaldefinition des Mittäters in § 25 II StGB).

M2 (h.M.): Der andere kann auch lediglich Teilnehmer sein.¹¹

- **(+)** „Beteiligte“ (§ 224 I Nr. 4 StGB) umfassen nach § 28 II StGB Täter und Teilnehmer
- **(+)** Opferschutz

Die h.M. überzeugt: Ratio des § 224 I Nr. 4 StGB ist insbesondere die aus dem gemeinsamen Agieren mehrerer Personen resultierende erhöhte Gefährdung des Opfers. Eine solche erhöhte Gefährdung kann aber auch dann eintreten, wenn es sich bei einem der Beteiligten um einen Gehilfen handelt.¹²

(P) Fraglich ist, welche weiteren Anforderungen an eine „**gemeinschaftliche**“ Begehung i.S.v. § 224 I Nr. 4 StGB zu stellen sind.

Nach überwiegender Auffassung ist für eine gemeinschaftliche Begehung i.S.v. § 224 I Nr. 4 StGB erforderlich, dass mindestens 2 Personen – unabhängig von der Beteiligungsform (siehe dazu bereits oben) – am Tatort einverständlich zusammenwirken.¹³

⁹ Siehe etwa BGH NStZ 2005, 40.

¹⁰ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 24.

¹¹ MüKo/Hardtung, 3. Aufl. 2017, § 224 Rn. 35.

¹² MüKo/Hardtung, 3. Aufl. 2017, § 224 Rn. 35.

¹³ Rengier Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 14 Rn. 46.

Hier: A wusste nichts von dem Beitrag des B, es liegt daher kein *einverständliches* Zusammenwirken vor.

Daher nach h.A. § 224 I Nr. 4 StGB (-)

Zur Vertiefung:

(1) Strittig ist, ob für ein einverständliches Zusammenwirken auch eine psychische Beihilfe bzw. eine Anstiftung ausreicht.¹⁴ Dagegen spricht der Strafgrund: Dieser liegt in der erhöhten Gefährlichkeit des Angriffs für das Opfer, da dieses durch die Zahl der Angreifer eingeschüchtert und in seinen Verteidigungsmöglichkeiten gehemmt wird. Das ist nicht der Fall, wenn der Beteiligte keine Bereitschaft zum Eingreifen erkennen lässt.¹⁵

(2) O hatte außerdem keine Kenntnis vom Tatbeitrag des B, sodass sich ein weiteres Problem stellt: Muss das Opfer den Beitrag des anderen Beteiligten kennen?

Nach **e.A.** muss das Opfer um die gemeinschaftliche Begehung wissen.¹⁶ Dies ist aber oftmals auch unproblematisch der Fall, da die h.M. ohnehin ein einverständliches Zusammenwirken der Täter am Tatort verlangt.

Arg.: Nur die verschärfte Bedrohungslage, die vom Opfer auch gefühlt wird (Einschüchterungswirkung), macht die Qualifikation des § 224 I Nr. 4 StGB aus.

Laut **h.M.** kommt es auf ein solches Wissen des Opfers nicht an.¹⁷

Arg.: Die Qualifikation des § 224 StGB erschöpft sich in der Gefährlichkeit der Tatbegehung als solcher.

ff) Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB)

Anknüpfungspunkt: Der Stoß des O auf das Pissoir

(P) abstrakte oder konkrete Lebensgefahr erforderlich?

M₁ (h.M.): abstrakte Gefahr, d.h. Handlungsweise, die nach den *konkreten Umständen generell geeignet* ist, das Leben des Opfers zu gefährden.¹⁸

- **(+)** Systematik: Unrechtsgehalt entfernt sich ansonsten zu weit von den anderen Qualifikationsmerkmalen des § 224 I StGB.
- **(+)** Wenn man eine konkrete Lebensgefährdung verlangt, kann die Abgrenzung zu Fällen versuchten Totschlags schwierig sein.

¹⁴ Dazu Küper/Zopfs Strafrecht BT, 10. Aufl. 2018, Rn. 97.

¹⁵ Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 236 f.

¹⁶ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 25a.

¹⁷ BGH NSTZ 2006, 572 f.

¹⁸ Rengier Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 14 Rn. 50; Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 238.

Eine abstrakte Lebensgefahr kann hier angenommen werden: Ein massiver Schlag des Kopfes gegen eine harte Oberfläche ist jedenfalls generell geeignet, das Leben zu gefährden (Gefahr von Schädelbruch, Blutgerinnsel usw.).

M₂: konkrete Lebensgefahr, d.h. Handlungsweise die *konkret lebensgefährdend* war.¹⁹

Arg.: Nur dieses besondere Unrecht wird der Qualifikation der Körperverletzung mit erhöhtem Strafrahmen gerecht.

Auch eine konkrete Lebensgefährlichkeit der Handlung kann hier bejaht werden. Denn laut Sachverhalt kam O nur wie „durch ein Wunder“ mit einer Platzwunde davon. Dass im Ergebnis „nur“ eine Platzwunde vorliegt, ist insofern irrelevant, da es auch nach der Mindermeinung nicht auf einen konkreten lebensgefährdenden *Erfolg*, sondern auf die Gefährlichkeit der *Behandlung* ankommt.

Hinweis: Ein weiterer Anknüpfungspunkt für eine lebensgefährdende Behandlung könnten die nachfolgenden Tritte des A sein. Zumindest bei kräftigen Tritten gegen den Oberkörper könnte eine abstrakte Lebensgefahr angenommen werden.²⁰ Der Sachverhalt verhält sich dazu nicht ganz eindeutig.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)

bb) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)

cc) Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung

(P) Maßstab: Nach der **Rspr.** genügt die Kenntnis der *Umstände*, aus denen sich die allgemeine Lebensgefährlichkeit ergibt.²¹ Nach **a.A.** muss der Vorsatz auch die Bewertung als lebensgefährlich erfassen (es genügt danach also keine Kenntnis der Umstände).²² Hier kann wohl auch nach der letztgenannten Ansicht ein Vorsatz bejaht werden: Denn bei lebensnaher Betrachtung musste A davon ausgehen, dass ein massiver Schlag mit dem Kopf gegen eine harte Oberfläche jedenfalls *generell* geeignet ist, das Leben zu gefährden (a.A. vertretbar, insbesondere wenn man mit der oben geschilderten Mindermeinung eine *konkret* lebensgefährdende Behandlung verlangt).

¹⁹ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 28. Vgl. zu diesem Standardproblem die recht ausführliche und empfehlenswerte Darstellung von Küper/Zopfs Strafrecht BT, 10. Aufl. 2018, Rn. 101 ff.

²⁰ Vgl. BGH NStZ 2008, 686; weiterführend Heinke NStZ 2010, 119.

²¹ BGH NJW 1990, 3156.

²² Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 45. Aufl. 2021, Rn. 240.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 5 StGB strafbar gemacht.

Wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen besteht Handlungs- und Tateinheit (§ 52 StGB).

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5, 27 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat: §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB (s.o.)

bb) Hilfeleisten

(+), B hat durch sein Verhalten die fortgesetzte Körperverletzung des O zumindest begünstigt.

Eine echte Kausalität der Beihilfehandlung ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich, es genügt, wenn die Handlung die Haupttat irgendwie gefördert hat.²³ Auch nach der Literatur ist nur eine Art „Verstärkerkausalität“ erforderlich,²⁴ die hier wohl vorliegt, weil infolge der Beihilfehandlung die Gefahr ausgeschlossen war, dass A durch Dritte gestört wurde.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. Haupttat

Anknüpfungspunkt: Die Vorstellung des B, O werde von A seine gerechte Strafe empfangen.

(P) Wie konkret muss der Vorsatz des Gehilfen in Bezug auf die Haupttat sein?

Nach Rspr. und h.A. genügt, dass der Gehilfe den **wesentlichen Unrechtsgehalt** der Haupttat erfasst.²⁵ Daraus folgt, dass der Gehilfe die Tat nur in ihren groben Zügen kennen muss. Eine Zurechnung qualifizierender Merkmale kommt gleichwohl nur in Betracht, wenn sich sein

²³ BGH NJW 2007, 384, 388.

²⁴ Dazu *Rengier* Strafrecht AT, 13. Aufl. 2021, § 45 Rn. 92 ff., der zurecht darauf hinweist, dass zwischen den Meinungen im Ergebnis oft kein Unterschied besteht.

²⁵ Vgl. *Rengier* Strafrecht AT, 13. Aufl. 2021, § 45 Rn. 115 ff.

Vorsatz darauf bezieht (etwa Kenntnis, dass Haupttäter qualifizierende Gegenstände mit sich führt²⁶).

Hier hatte B jedenfalls Kenntnis von den Tritten mit den Schuhen. Es liegen allerdings keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er auch die Möglichkeit einer lebensgefährdenden Behandlung durch den Stoß gegen das Pissoir in Betracht zog.

Vorsatz daher allein bzgl. §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB (+)

Hinweis: Hat man oben eine lebensgefährdende Behandlung **wegen der Tritte durch A** bejaht, kann insoweit auch ein Vorsatz des B angenommen werden. Dann läge im Ergebnis eine Beihilfe auch zu § 224 I Nr. 5 StGB vor.

bb) Vorsatz bzgl. Hilfeleisten (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Ergebnis

A hat sich wegen Beihilfe zur gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 27 StGB strafbar gemacht.

Fall 15

Erster Tatkomplex: Angriff auf K

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Körperliche Misshandlung (+)

Bruch der Finger beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden erheblich.

bb) Gesundheitsschädigung (+)

Gebrochene Finger stellen zugleich einen pathologischen Zustand des Körpers dar.

²⁶ BeckOK StGB/Kudlich, 49. Edition 2021, § 27 Rn. 20.

cc) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und Art der Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

Hier: Der Tastendeckel kann ohne weiteres gerade in der konkreten Verwendung durch A zu schweren Brüchen – wie erfolgt – führen. (+)

b) Subjektiver Tatbestand**aa) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)****bb) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)****2. Rechtswidrigkeit (+)****3. Schuld (+)****4. Ergebnis**

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

II. §§ 223 I, 226 I Nr. 2 Alt. 2 StGB durch Zuschlagen der Tastenklappe**1. Tatbestand****a) Objektiver Tatbestand****aa) Körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung (+)****bb) Besondere Folge der Tat (§ 226 I Nr. 2 Alt. 2 StGB)**

Anknüpfungspunkt: Versteifung des kleinen linken Fingers

Glied ist nach h.M. jedes äußerliche Körperteil, das eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden ist.²⁷ Das ist bei einem Finger der Fall.

Hinweis: Nach anderer Ansicht werden auch Körperteile erfasst, die nicht durch ein Gelenk mit dem Körper verbunden sind (z.B. Ohr). Nach noch weitergehender Ansicht sind sogar auch nicht nur äußerliche Körperteile, sondern auch innere unter „Glieder“ zu subsumieren (z.B. Niere).²⁸ Dies wird hier nicht relevant.

Wichtig ist ein Glied, das für das Leben eines Menschen von erheblicher Bedeutung ist.

(P) Wird die Wichtigkeit des Körperglieds **generell** oder **individuell** (d.h. mit Rücksicht auf das konkrete Opfer) beurteilt?

²⁷ Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 226 Rn. 3.

²⁸ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 15 Rn. 8 f.

(1) Nach älterer Rspr. sind nur solche Glieder „wichtig“, die für den Gesamtorganismus sowie das Leben eines *jeden Menschen* von Bedeutung sind.²⁹

Demnach bei kleinem Finger Wichtigkeit (-)

- **(+)** Für eine individuelle Betrachtung findet sich im Wortlaut von § 226 I Nr. 2 StGB keine Stütze: dort heißt es wichtiges Glied „des“ Körpers und nicht des Körpers „der verletzten Person“.
- **(+)** Folgen, die das Opfer in seinem Beruf treffen, sind regelmäßig leichter zu beherrschen (Umschulung, Wechsel des Arbeitsplatzes usw.).

(2) Nach a.A. soll die gesamte Individualität des Opfers, insbesondere auch sein Beruf in die Beurteilung einfließen.³⁰

Demnach bei Klavierlehrer Wichtigkeit (+)

- **(+)** § 226 I StGB will vor besonders einschneidenden, die Lebensqualität des Opfers gravierend beeinträchtigenden Folgen der Tat schützen, dazu zählen auch (und gerade) berufliche Auswirkungen.

(3) Nach vermittelnder Ansicht sowie neuerer Rspr. sind individuelle Merkmale des Opfers zu berücksichtigen, soweit sie „körperlich“ sind (z.B. Opfer ist Linkshänder). Außerkörperliche Merkmale (z.B. Beruf) bleiben dagegen außer Betracht.³¹

Demnach hier Wichtigkeit (-)

- **(+)** Körperliche Eigenheiten nicht zu berücksichtigen, widerspräche dem heutigen Verständnis eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit.

Hier wird der h.A. gefolgt → besondere Folge i.S.d. § 226 I StGB (-) (a.A. vertretbar)

b) Zwischenergebnis: Objektiver Tatbestand (-)

Hinweis: Falls man mit Ansicht (2) die besondere Folge bejaht, genügt nach § 18 StGB bezüglich der Verursachung der Tatfolge (nicht der Tathandlung!) Fahrlässigkeit. Zum Prüfungsaufbau in diesem Fall siehe das Schema in der Datei „Prüfungsschemata §§ 224, 226, 231 StGB“. Hier handelte A freilich sogar mit dolus eventualis.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. §§ 223 I, 226 I Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

²⁹ RGSt 62, 161 f.

³⁰ Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 226 Rn. 3.

³¹ BGH NJW 2007, 1988. Allerdings hat der BGH sich hier nicht ausdrücklich gegen die Ansicht unter (2) ausgesprochen, vgl. zur weiteren Entwicklung der Rspr. *Rengier* Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 15 Rn. 12

III. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB durch Abschneiden der Haare

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Körperliche Misshandlung

(+) Abschneiden der Haare ist eine Substanzeinbuße des Körpers und somit eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit; diese ist auch mehr als nur unerheblich.

bb) Gesundheitsschädigung (-)

cc) Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 I Nr. 2 StGB)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und Art der Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen zuzufügen.

Eine scharfe Schere ist **abstrakt** ohne Weiteres geeignet, erhebliche körperliche Verletzungen zu erzeugen. Hier wird die Schere jedoch bloß zum Abschneiden der Haare verwendet. Dies ist zwar eine Körperverletzung, jedoch nicht als erhebliche körperliche Verletzung anzusehen. Trotz ihrer abstrakten Gefährlichkeit wurde die Schere hier also **nicht konkret** gefährlich verwendet.

Somit: (-)

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. Körperverletzung (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung gemäß § 223 I StGB strafbar gemacht.

IV. Konkurrenzen

Wegen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Tathandlungen besteht Handlungs- und Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen der gefährlichen Körperverletzung und der Körperverletzung durch das Abschneiden der Haare.

Zweiter Tatkomplex: Angriff auf F

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Körperliche Misshandlung

Der Säureangriff beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit sowie das Wohlbefinden erheblich.

bb) Gesundheitsschädigung

Der Angriff verursachte auch einen krankhaften Zustand (indiziert durch Notwendigkeit ärztlichen Eingreifens).

cc) Beibringung von Gift (§ 224 I Nr. 1 Alt. 1 StGB)

Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu beeinträchtigen und erhebliche Verletzungen hervorzurufen vermag.³²

Bei hochkonzentrierte Salzsäure (+)

Beibringung meint das Herstellen einer Verbindung zwischen Gift und Körper, sodass sich die gesundheitsschädigende Wirkung konkret entfalten kann.³³

(P) Genügt für das Beibringen auch das äußere Auftragen oder muss die Wirkung des Gifts vom Körperinneren ausgehen?

M₁: Das äußere Auftragen wird vom Begriff des Beibringens nicht umfasst.³⁴

- **(+)** klare Abgrenzung zum gefährlichen Werkzeug nach § 224 I Nr. 2 StGB, das ebenfalls von außen auf das Opfer einwirkt.
- **(+)** Die besondere Gefahr, die die Qualifikation des § 224 I Nr. 1 StGB ausmacht, ist die Wirkung von innen. Eine rein äußerliche Anwendung ist für das Opfer in der Regel leichter zu beherrschen.

³² SK/Wolters, 9. Aufl. 2017, § 224 Rn. 9.

³³ SK/Wolters, 9. Aufl. 2017, § 224 Rn. 10.

³⁴ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 224 Rn. 10.

M₂: Es macht keinen Unterschied, ob der gesundheitsschädliche Stoff außen oder innen angebracht wird.³⁵

- **(+)** Der Begriff „Beibringen“ enthält insoweit keine Beschränkung auf eine rein innere Anwendung.
- **(+)** Opferschutz.

Mit letzter Meinung (+) (a.A. gut vertretbar).

dd) Gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB)

Vom Werkzeugbegriff sind auch flüssige Substanzen umfasst. Die Wirkungsweise des gefährlichen Werkzeugs muss nicht mechanisch/physisch sein, es kann auch chemisch wirken. Wegen seiner Beschaffenheit und in ihrer Anwendung war die hochkonzentrierte Salzsäurelösung für F gefährlich. → (+)

Hinweis: Bejaht man, wie hier, die Tatvariante Beibringen von Gift, verdrängt § 224 I Nr. 1 Alt. 1 als lex specialis § 224 I Nr. 2 Alt. 2.³⁶

ee) Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB)

(+)/(-), je nach Menge und Konzentration kann der Kontakt mit Salzsäure eine abstrakte Lebensgefährdung bewirken.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung als solcher (+)

bb) Vorsatz bzgl. des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs (+)

cc) Vorsatz bzgl. einer das Leben gefährdenden Behandlung

Dolus eventualis bezüglich der Umstände, die zur abstrakten Lebensgefährlichkeit führen, reicht nach Rspr. aus; die Herbeiführung einer Lebensgefahr muss nicht erfasst sein (str., s. Fall 13)

Hier je nach Entscheidung bezüglich der abstrakten Lebensgefährlichkeit (+)/(-)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Ergebnis (+)

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

³⁵ BGH NSTZ-RR 2018, 209; *Rengier* Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 20.

³⁶ *Rengier* Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 14 Rn. 23.

II. §§ 223 I, 226 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, II, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung

Eine besondere Folge im Sinne von § 226 I StGB ist nicht eingetreten.

Der Versuch der schweren Körperverletzung (Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts) ist strafbar gemäß §§ 226 I Nr. 1, Nr. 3, II, 23 I, 12 I StGB.

2. Tatbestand

a) Tatentschluss

A wollte F durch die Körperverletzung ihres Sehvermögens berauben (§ 226 I Nr. 1 Var. 1 StGB). Er handelte absichtlich i.S.v. § 226 II Alt. 1 StGB. Bei Verätzungen gerade im Gesicht ist zudem von einer Entstellung auszugehen (§ 226 I Nr. 3. Var. 1 StGB), bezüglich dieser hatte A zumindest dolus directus 2. Grades. Er handelte also wissentlich i.S.v. § 226 II Alt. 2 StGB.

b) Unmittelbares Ansetzen

(+) A hat die Tat komplett ausgeführt.

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld (+)

5. Ergebnis

A hat sich wegen Versuchs einer schweren Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 226 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, II, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

III. Konkurrenzen

1. Zwischen der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 1 StGB und der versuchten schweren Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 226 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 Var. 1, II, 22, 23 I StGB besteht Handlungs- und Tateinheit.

2. Zur Klarstellung und zur vollen Ausschöpfung des Unrechtsgehalts tritt §§ 223 I, 224 I Nr. 1 StGB hier nicht hinter §§ 223 I, 226 I Nr. 1 Var. 1, II, 22, 23 I, 12 I StGB zurück. Es besteht Idealkonkurrenz (§ 52 StGB).

IV. Gesamtkonkurrenzen

Die tateinheitliche Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung des K steht mit den gegen F begangenen Straftaten des A in Handlungsmehrheit (Realkonkurrenz, § 53 StGB).

Fall 16

C. Strafbarkeit des B

I. § 231 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Schlägerei

Schlägerei ist eine tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens drei aktiv beteiligten Personen.³⁷

Hier (+), Massenschlägerei.

bb) Beteiligung

Täterschaftlich beteiligt ist jeder, der an der Auseinandersetzung aktiv teilnimmt. Dies erfüllt nach h.A. bereits, wer psychische Unterstützung leistet (z.B. anfeuernde Zurufe) oder Not-
helfer abhält.³⁸ Voraussetzung ist aber, dass drei andere Personen aktiv physisch mitwirken (sonst liegt bereits keine *Schlägerei* vor, s.o.). Nicht beteiligt ist, wer sich bei einer Auseinandersetzung auf bloße Schutzwehr beschränkt, also keine aktive Gegenwehr leistet.

Hier (+), B war an der Auseinandersetzung aktiv beteiligt.

b) Subjektiver Tatbestand

(+), B hatte Vorsatz bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei.

2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Objektive Bedingung der Strafbarkeit von § 231 I StGB ist der **Eintritt der besonderen Folge**, also der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen (nicht notwendig eines Beteiligten).

Die besondere Folge muss „durch die Schlägerei (...) verursacht“ sein. Das bedeutet auch, dass sich das in der Schlägerei als solches angelegte Risiko verwirklicht haben muss.

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei

Beachte: **Subjektiv** muss der Beteiligte **keine Beziehungen** zur Folge aufweisen.
Nicht einmal Fahrlässigkeit ist erforderlich (§ 18 StGB ist nicht anwendbar).

³⁷ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 18 Rn. 3.

³⁸ Sch/Sch/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, § 231 Rn. 4; SSW/Momsen/Momsen-Pflanz, 5. Aufl. 2021, § 231 Rn. 9.

(P) Kann die schwere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der die Schlägerei vor Eintritt der schweren Folge verlassen hat?

M₁: Täter muss bei Eintritt der Folge noch beteiligt sein.

- **(+)** Wer die Schlägerei früher verlässt, schafft jedenfalls *kein konkretes Risiko* für den Eintritt der schweren Folge.

M₂ (Rspr./h.L.): Auch wer bei Eintritt der schweren Folge nicht mehr beteiligt war, wird bestraft.³⁹

- **(+)** § 231 I StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt: auf das durch einen individuellen Beteiligten geschaffene konkrete Risiko kommt es nicht an („mitgerauft, mitbestraft“)
- **(+)** Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor.
- **(+)** Im Übrigen wirkt das durch die frühere Beteiligung geschaffene Risiko des Eintritts einer schweren Folge nach Verlassen der Schlägerei fort.
- **(+)** Eine zeitliche Abgrenzung würde zu Beweisschwierigkeiten führen, die der Gesetzgeber mit § 231 I StGB aber gerade überwinden wollte.

Dass B sich aus der Schlägerei vor Eintritt der schweren Folge zurückzog, ändert damit nichts an seiner grundsätzlichen Strafbarkeit nach § 231 I StGB.

3. Rechtswidrigkeit (+)

Hinweis: § 231 Abs. 2 StGB bezieht sich auf die Beteiligung an der Schlägerei als solche. Die Tat nach § 231 Abs. 1 StGB ist also nur gerechtfertigt, wenn ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund für die gesamte Zeitspanne der Beteiligung greift.⁴⁰ Davon zu unterscheiden ist die Rechtfertigung einzelner konkreter Verteidigungshandlungen im Rahmen der Schlägerei. Verteidigt sich ein Beteiligter etwa gegen einen plötzlichen Messerangriff, kann diese Verteidigungshandlung (z.B. § 223 StGB) nach § 32 StGB gerechtfertigt sein, ohne dass die Strafbarkeit nach § 231 I StGB gerechtfertigt ist. Bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei als solcher (also im Hinblick auf den gesamten Zeitraum der Beteiligung) dürfte § 32 StGB in der Regel ausscheiden. Zum Streit über die dogmatische Einordnung des § 231 Abs. 2 StGB (bloßer Hinweis auf Prüfung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen oder tatbestandsausschließende Wirkung dieser) s. MüKo StGB/Hohmann, 3. Aufl. 2017, § 231 Rn. 19).

³⁹ BGH NJW 1960, 874, 875; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 18 Rn. 10.

⁴⁰ Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 18 Rn. 13.

4. Schuld (+)

5. Ergebnis:

B hat sich wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 I StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des A

I. § 231 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Schlägerei (+)

bb) Beteiligung (+): psychische Unterstützung durch Anfeuern genügt (s.o.).

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei.

(P) Kann die besondere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der zu der Schlägerei erst **nach** Eintritt der besonderen Folge hinzugestoßen ist?

M₁ (Rspr./Teil d. Lit.): Auch in diesem Fall spielt der Zeitpunkt der Beteiligung keine Rolle.⁴¹

- **(+)** Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor.
- **(+)** Eine zeitliche Abgrenzung würde zu *Beweisschwierigkeiten* führen, die der Gesetzgeber mit § 231 I StGB aber gerade überwinden wollte.

M₂: Nach offenbar im Vordringen befindlicher Auffassung ist nicht strafbar, wer sich erst nach Eintritt der besonderen Folge an der Schlägerei beteiligt.⁴²

- **(+)** Ein so Beteiligter kann zu der abstrakten Gefahrenlage, aus der sich die besondere Folge ergab, offensichtlich nichts beigetragen haben.

3. Ergebnis

B hat sich – folgt man dieser letzten Auffassung – nicht wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 I StGB strafbar gemacht.

⁴¹ BGH NJW 1961, 1732.

⁴² Fischer StGB, 69. Aufl. 2022, § 231 Rn. 8d; Rengier Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 18 Rn. 11.